

FIDUS (Schweiz) AG - Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB)

Stand: 25.11.2019



Allgemeines - Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschliesslich; entgegenstehende oder von den FIDUS-CH - Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt FIDUS-CH nicht an, es sei denn, FIDUS-CH hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die FIDUS-CH - Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn FIDUS-CH in Kenntnis entgegenstehender oder von den FIDUS-CH - Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführt.
2. Alle Änderungen und Ergänzungen zu dem Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben schriftlich zu erfolgen. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis, es sei denn in diesen AGB ist anderes bestimmt.

FIDUS-CH bezieht die Software FIDUS direkt vom deutschen Hersteller, der Arzservice Wente GmbH, Frankfurter Landstrasse 117, 64291 Darmstadt, Deutschland. Die AGB der Arzservice Wente GmbH bildet daher die Basis für die AGB der FIDUS-CH.

3. Die Zweckbestimmung, den Anwenderkreis, die festgelegte Produktlebensdauer sowie Bestimmungen im Sinne der europäischen Richtlinie 93/42/EWG (zuletzt geändert durch 2007/47/EG) für ein Softwareprodukt der FIDUS-CH regelt die geltende Gebrauchsanweisung des entsprechenden Softwareproduktes.

Das Softwareprodukt FIDUS stellt dem fach- und sachkundigen Anwender eine Auswahl von fundierten und reproduzierbaren Informationen zu einer bestimmten Fragestellung zur Verfügung (Erfassung und Wiederaufbereitung), anhand derer der Anwender in Folge seiner Fach- und Sachkenntnis persönlich entscheidet, ob er die bereitgestellten Informationen für seine weiteren Tätigkeiten (Diagnose/Befundung/Untersuchung/Erkennung/Therapie) verwerten möchte. FIDUS ist für die Erstellung des KVDT im Rahmen der Vorgaben der KBV für Abrechnungssoftware gedacht und von der KBV entsprechend für die Anwendung in Deutschland zertifiziert. Somit sind Sie mit FIDUS in der Lage den quartalsweisen Abrechnungsverkehr über maschinell verwertbare Datenträger mit ihrer kassenärztlichen Vereinigung abzuwickeln sowie vertragsärztliche Formulare nach Vorgabe der KBV korrekt zu bedrucken.

FIDUS entspricht den Anforderungen der KBV im Rahmen der medizinischen Dokumentationen und ermöglicht den regelmässigen Datentransfer. FIDUS versetzt seine Anwender in die Lage, die durch das Gesetz zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit in der Arzneimittelversorgung (AVMG) und durch das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz im § 73 Abs. 8 Sozialgesetzbuch V festgeschriebenen gesetzlichen Regelungen zum Verordnen von Arzneimitteln in Vertragsarztpraxen zu erfüllen. FIDUS ist NICHT dazu bestimmt, automatisiert und ohne die erforderliche Fach- und Sachkenntnis medizinische Entscheidungen zu treffen oder Maßnahmen für und während Behandlungen von Patienten zu ergreifen! FIDUS ist KEIN Medizinprodukt im Sinne der EU Richtlinie 93/42/EWG, die zuletzt durch die Richtlinie 2007/47/EG geändert wurde.

Angebote und Vertragsabschluss

4. Ein FIDUS-CH - Angebot ist freibleibend bis zum Zugang der Auftragsbestätigung. Alle telegrafischen, telefonischen und/oder mündlichen Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden des Angebots bzw. dessen schriftlichen Auftragsbestätigung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung durch die FIDUS-CH.
5. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den FIDUS-CH Angeboten bzw. Auftragsbestätigungen, sonstigen Unterlagen, Zeichnungen und/oder Plänen, liegt kein wirksames Angebot vor bzw. kommt kein wirksamer Vertrag zustande. Der Kunde ist verpflichtet, FIDUS-CH über derartige Fehler unverzüglich in Kenntnis zu setzen, so dass das Angebot bzw. die Auftragsbestätigung korrigiert und erneuert werden kann.

Liefergegenstand

6. Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.

Lieferfrist

7. Wird ein Lieferzeitraum vereinbart, läuft die Lieferfrist erst mit der Absendung der Auftragsbestätigung und mit Beibringung der vom Kunden ggf. zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, der vom Kunden zu übergebenden Patientendaten sowie der vereinbarten Anzahlung an. Ist ein fester Lieferzeitpunkt vereinbart und der Kunde nicht innerhalb angemessener Zeit nach Vertragsabschluss vor dem Lieferzeitpunkt die von der FIDUS-CH benötigten Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, und/oder Patientendaten übergeben sowie die vereinbarte Anzahlung geleistet, verschiebt sich der Lieferzeitpunkt entsprechend. Als angemessen gemäss dem vorstehenden Satze gilt regelmässig ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen.
8. Die Lieferfrist ist ungefährlich. Die Lieferfrist in eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat.
9. Die Lieferfrist verlängert sich beim Eintritt vorhersehender Hindernisse, die ausserhalb des Willens von FIDUS-CH liegen, so z.B. Betriebsstörungen, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss und nicht durch FIDUS-CH zu vertreten sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Massnahmen und Hindernisse. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von FIDUS-CH zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.
10. Teillieferungen sind innerhalb der von FIDUS-CH angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich Nachteile für den Gebrauch daraus nicht ergeben.

Zahlungsbedingungen

11. Bei Warenlieferungen sind der Kaufpreis und ggf. anfallende Entgelte für Nebenleistungen mit Übergabe des Liefergegenstandes zur Zahlung fällig. Preisnachlässe bedürfen besonderer schriftlicher Vereinbarung.
12. Ist die FIDUS-CH zur Geltendmachung von Schadenersatz wegen Nichterfüllung berechtigt, so beläuft sich dieser auf 20% des Kaufpreises einschliesslich der Nebenentgelte (Schulungen, Installationen) bzw. des Entgelts für Reparaturleistungen (einschliesslich MWST) vorbehaltlich eines von FIDUS-CH nachzuweisenden höheren Schadens. Der Kunde ist berechtigt, der FIDUS-CH nachzuweisen, dass der FIDUS-CH kein oder nur ein wesentlich niedrigerer Nichterfüllungsschaden entstanden ist.
13. Die Abtretung von Ansprüchen, die dem Kunden aus der Geschäftsbeziehung mit der FIDUS-CH zustehen, ist ausgeschlossen. Ist die FIDUS-CH aus einem gegenseitigen Vertrag vorzuleisten verpflichtet, kann FIDUS-CH die obliegende Leistung verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der FIDUS-CH Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird. Bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage sowie drohender Zahlungsunfähigkeit des Kunden ist FIDUS-CH berechtigt, Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen oder die Stellung einer geeigneten Sicherheit zu verlangen. Wird

diese binnen einer angemessenen Frist nicht gestellt, so ist FIDUS-CH berechtigt nach Ablauf dieser Frist Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Preisänderungen

14. Preisänderungen im Rahmen des Kaufvertrages sind zulässig, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Der Kaufpreis kann entsprechend der allgemeinen Preisentwicklung (Verbraucherindex) entsprechend und oder aufgrund zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorhersehbarer extern verursachter Kosten (so z.B. wegen Beschaffungskosten, einer geänderten Gesetzeslage etc.) angemessen erhöht werden.

Verpackung und Versand

15. Der Versand erfolgt stets auf Gefahr und Kosten des Kunden.

Eigentumsvorbehalt

16. FIDUS-CH behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung vor.
17. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist FIDUS-CH zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.
18. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch FIDUS-CH gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen oder dies ausdrücklich durch FIDUS-CH schriftlich erklärt wird.
19. Die Verarbeitung und/oder Umwidmung der Waren durch den Kunden wird stets für FIDUS-CH vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, nicht FIDUS-CH gehörenden Gegenständen verbunden, so erwirbt FIDUS-CH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verbindung. Für die durch die Verbindung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache. Der Anwender erwirbt keine Rechte an der Software bis auf die ihm ausdrücklich schriftlich eingeräumten Nutzungsrechte. Sollten gleichwohl Kraft zwingender gesetzlicher Regelungen Rechte für den Anwender entstehen, so tritt er bereits jetzt das ausschliessliche Nutzungsrecht zeitlich, örtlich und inhaltlich uneingeschränkt sowie unentgeltlich an FIDUS-CH ab.
20. Der Kunde darf die Liefergegenstände weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Kunde die FIDUS-CH unverzüglich davon zu benachrichtigen und alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung der Rechte von FIDUS-CH erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. ein Dritter ist auf das Eigentum von FIDUS-CH hinzuweisen.
21. FIDUS-CH verpflichtet sich, die FIDUS-CH zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Kunden freizugeben, als der Wert zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, den Wert der Forderungen selbst um mehr als 20% übersteigt.
22. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen in das Eigentum von FIDUS-CH hat der Kunde FIDUS-CH unverzüglich zu benachrichtigen.

Vervielfältigungsrechte und Ersatzkopien

23. Soweit die Überlassung von Computersoftware Vertragsgegenstand ist, darf der Anwender das gelieferte Programm nach Massgabe von «Mehrfachnutzung von Software» vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist. Zu der notwendigen Vervielfältigung zählen die Installation des Programms auf dem Massenspeicher der eingesetzten Computersysteme sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.
24. Darüber hinaus kann der Anwender Vervielfältigungen zu Sicherungszwecken vornehmen. Die Sicherungskopien dürfen zu rein archivischen Zwecken und zur Wiederherstellung der Lauffähigkeit des Systems verwendet werden.

Mehrfachnutzung von Software

25. Der Anwender darf die Software auf jedem ihm zur Verfügung stehenden Computersystem einsetzen, wenn der Einsatz dieser Programme auf diesem Anlagetyp seitens der FIDUS-CH schriftlich freigegeben ist. Wechselt der Anwender das Computersystem, muss er die Software auf dem bisher verwendeten Computersystem löschen. Ein zeitliches Einsteuern, vorrätig halten oder Benutzen auf mehr als nur einem Computersystem ist unzulässig, soweit kein Recht zur Mehrplatznutzung eingeräumt wurde.
26. Will der Anwender die Software innerhalb eines Netzwerkes und/oder durch zeitliche Mehrfachnutzung nutzen, wird die FIDUS-CH dem Anwender die zu entrichtende Mehrplatzlizenz gegen das bei FIDUS-CH übliche Entgelt einräumen, sobald der Anwender der FIDUS-CH den geplanten Mehrplatzeinsatz einschliesslich der Anzahl angeschlossener Benutzer schriftlich bekannt gegeben hat. Der Mehrplatzeinsatz ist erst nach der vollständigen Entrichtung der Mehrplatzlizenzgebühr zulässig. Das Recht, eine Software der FIDUS-CH innerhalb eines Netzwerkes und/oder zeitlich mehrfach zu nutzen, kann nur in dieser Gesamtheit auf Dritte nach Massgabe des «Weiterveräußerung und Weitervermietung» übertragen werden. Eine Aufspaltung der Mehrplatzlizenzen auf mehrere einzelne Lizenznehmer ist nicht zulässig. Unzulässig ist zudem die Überlassung eines Zugangs zur Nutzung der Software per Datenübertragung, soweit hierdurch von verschiedenen Betriebsstätten aus der Zugriff auf eine Mehrplatzlizenz ermöglicht wird.

Dekompilierung und Programmänderung

27. Die Rückunterstützung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind unzulässig.
28. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.

Weiterveräußerung und Weitervermietung

29. Der Anwender darf die Software einschliesslich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials nicht an Dritte veräußern oder verschenken, es sei denn der Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der bestehenden Vertragsbedingungen und des Softwarepflanzungsvertrages unter Zahlung des um 50 % reduzierten Lizenzpreises gemäß der jeweils aktuellen Preisliste, einverstanden. Im Falle der Weitergabe muss der Anwender dem neuen Anwender sämtliche Programmkopien übergeben und /oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des alten Anwenders zur Programmnutzung. Der Anwender ist im Falle der

Weitergabe der Software verpflichtet, der FIDUS-CH den Namen und die vollständige Anschrift des Käufers schriftlich mitzuteilen.

30. Der Anwender darf die Software einschliesslich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials nicht zu Erwerbszwecken vermieten.

Mängelgewährleistung / -haftung

31. Die Programme sind unter repräsentativen Einsatzbedingungen erprobt, trotzdem sind nach dem Stand der Technik, bei besonderen Kombinationen von Daten oder Funktionen Fehler im Ablauf oder in den Ergebnissen nicht auszuschließen.
32. Die Gewährleistungszeit beträgt 1 Jahr.
33. Es liegt kein Sachmangel vor, wenn die FIDUS-CH dem Kunden eine zu geringe Menge und / oder eine höherwertige Ware liefern. Im Fall einer zu geringen Mengenlieferung besteht lediglich ein Anspruch auf Nachlieferung der fehlenden Menge.
34. Bei einem Mangel ist die FIDUS-CH nach eigener Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur kostenlosen Ersatzlieferung (Nacherfüllung) berechtigt. Die Kosten der Nacherfüllung, die durch die Verbringung der Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort entstanden sind, trägt der Kunde. Ausgewechselte Teile gehen in das Eigentum von FIDUS-CH über. Die Nacherfüllung wird nur vorgenommen, wenn der Kunde zuvor den Kaufpreis – ggf. abzüglich eines Einbehalts für den Mangel – gezahlt hat.
35. Kann die FIDUS-CH einen der eigenen Gewährleistungspflicht unterliegenden Fehler nicht beseitigen, ist die Nacherfüllung fehlergeschlagen oder sind für den Kunden weitere Nacherfüllungsversuche unzumutbar, so kann der Kunde anstelle der Nacherfüllung vom Vertrag zurücktreten oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) verlangen. Die Nachbesserung gilt nicht nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlergeschlagen.
36. Das Recht des Kunden, bei einem Mangel neben der Nacherfüllung, der Minderung oder dem Rücktritt Schadenersatz (statt oder neben der Erfüllung) oder Ersatz verborgener Aufwendungen zu verlangen, bleibt von den obigen Regelungen unberührt.
37. Die FIDUS-CH haftet für jede schuldhaftige Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen haftet die FIDUS-CH unbeschränkt nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die FIDUS-CH nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung der Kardinalpflicht ist die Haftung auf das 2-fache des Überlassungsentgelts sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertragsschlusses typischerweise gerechnet werden muss. Im Übrigen haftet die FIDUS-CH nur, soweit dies zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist.

Untersuchungs- und Rügepflicht

38. Der Anwender ist verpflichtet, die gelieferte Software und Computersysteme auf offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Kunden ohne weiteres auffallen, zu untersuchen. Offensichtliche Mängel, insbesondere das Fehlen von Dateien, Handbüchern oder einzelner Computersystemteile (Monitor, Drucker, etc.) sowie erhebliche, leicht sichtbare Beschädigungen des Datenträgers sowie des Computersystems sind bei FIDUS-CH innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung schriftlich zu rügen. Die Mängel, insbesondere die aufgetretenen Symptome, sind nach Kräften detailliert zu beschreiben, hierzu gehören insbesondere folgende Angaben:
 - Mängelbeschreibungen mit der Angabe des Programmnamens und der Versionsnummer
 - bei fehlerhaften Ergebnissen die Zwischenergebnisse und die nach Meinung des Kunden richtigen Ergebnisse
 - bei Programmabbruch die Datenkonstellation und erforderliche Unterlagen, wie z.B. Ausdruck etc.
 - bei Abweichungen von den Leistungsdaten eine Quantifizierung unter Angabe der Einsatzbedingungen (Mengengerüst, Diskettenbelegung, Plattenbelegung etc.)
39. Wird die Versendung der Ware per Frachtführer, Spedition oder per Bahn durchgeführt, so hat der Kunde den Verlust oder die Beschädigung der Ware unverzüglich bei diesen anzuzeigen und sonstige Massnahmen zu ergreifen, um etwaige Schadensersatzansprüche diesen gegenüber zu sichern.
40. Mängel, die nicht offensichtlich sind, müssen bei der FIDUS-CH innerhalb von 7 Tagen nach dem Erkennen durch den Anwender gerügt werden.
41. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Hard- und Software in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

Untersuchungs- und Rügepflicht

42. FIDUS-CH verpflichtet sich, sämtliche der FIDUS-CH im Zusammenhang mit der Beauftragung zugänglich werdenden Informationen geheim zu halten, insbesondere die Patientendaten, die Erfordernisse nach dem Bundesdatenschutzgesetz einzuhalten und die überlassenen Informationen – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten – außer der Verwendung in der FIDUS-CH - internen EDV zum Zweck des Kundendienstes, der Auftragsabwicklung und/oder der Kundenberatung, weder in Datenverarbeitungsanlagen einzugeben noch an Dritte weiterzugeben. Als Dritte zählen nicht verbundene FIDUS Unternehmen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

43. Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Geschäftssitz der FIDUS-CH. Für sämtliche Streitigkeiten im Rahmen dieses Vertrages sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich zuständig.
44. Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Kunde seinen Firmensitz im Ausland hat.

Sonstiges, Einbeziehung neuer allgemeiner Geschäftsbedingungen

45. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem mit der FIDUS-CH geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung durch die FIDUS-CH.
46. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
47. Werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch die FIDUS-CH abgeändert, werden diese geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vertragsbestandteil, wenn die FIDUS-CH diese dem Kunden zur Kenntnisnahme übersenden und der Kunde innerhalb von 8 Wochen keinen Widerspruch gegen deren vertragliche Einbeziehung erhebt. FIDUS-CH wird den Kunden im Rahmen der Übersendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die Folge seines Schweigens gesondert hinweisen.